

gen wird, wenn über den Vorschlag der Deputation die Abstimmung stattgefunden hat. Ich behalte mir also die Abstimmung über den Paragraphen noch vor.

Secretair Hensel:

§. 25.

Bestellung der Secretaire und deren Function.

Jede Kammer wählt zu Anfange eines Landtags auf die Dauer desselben zwei Secretaire aus ihrer Mitte, deren Wirksamkeit, beziehentlich in der durch gegenwärtige Landtagsordnung betreffenden Orts näher bezeichneten Weise, im Allgemeinen auf die Haltung der Tagebücher, die Führung der Protocolle, die Entwerfung ständischer Schriften und anderer Ausfertigungen, wofür besondere Referenten nicht bestellt sind, die Verlesung der zur Kenntniß der Kammer zu bringenden Schriften, die Beaufsichtigung der Kanzlei und des Actenwesens und die Besorgung der die Ausgaben für die Kammer betreffenden Geschäfte sich bezieht.

Die Deputation berichtet hierüber Folgendes:

§. 25. (11 und 12.)

Die zeitherige Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn die Protocollführung in den Kammern von nur zwei Secretairen zu besorgen ist, diese, namentlich gegen das Ende des Landtags, leicht allzu sehr überlastet werden können. Die Deputation ist daher der Meinung, daß, mindestens für die zweite Kammer, deren künftig vier zu bestellen seien, damit sie in der Protocollführung häufiger abwechseln, somit aber zugleich in Deputationen gewählt werden, auch an der Discussion mehr Theil nehmen können. Sollte die erste Kammer eine gleiche Einrichtung treffen zu wollen nicht gemeint sein, so würde dies die zweite Kammer nicht hindern können, sie für sich allein in's Leben zu rufen, da dies ein Gegenstand ist, der lediglich der innern Verfassung angehört.

Uebrigens geht die Deputation hierbei davon aus, daß diese vier Secretaire in der Protocollführung regelmäßig und so, wie sie es etwa unter sich selbst bestimmen, abwechseln, die beiden letztern also nicht bloß in Behinderungsfällen eintreten und als Hülfsecretaire gelten sollen, dergleichen man seither schon bisweilen gewählt hat.

Nur was die Geschäfte außer der Protocollführung, namentlich die den Secretairen nach der Landtagsordnung zugewiesenen Directorialgeschäfte anlangt, würde es bei der zeitherigen Einrichtung zu bewenden haben, da in dieser Beziehung zwei Secretaire vollkommen ausreichen und eine Abänderung des Bestehenden, vorzüglich wenn die erste Kammer nicht eine gleiche Einrichtung treffen sollte, z. B. bei Abstimmungen, hierunter leicht zu Differenzen Anlaß geben könnte.

Demnach beantragt die Deputation,

daß in Zeile 2 statt des Wortes: „zwei“ das Wort: „vier“ eingeschaltet, am Schlusse des Paragraphen aber noch folgender Zusatz gemacht werde:

„Zum Directorium gehören lediglich diejenigen beiden Secretaire, welche der Wahl nach die ersten sind, die beiden letztern dagegen nur, wenn und in so weit sie die beiden ersten in Behinderungsfällen derselben in Ansehung ihrer ganzen Function vertreten.“

Endlich glaubt die Deputation, da dadurch keinerlei Störung zu befürchten ist, der in dem gemachten Vorschlage nach

II. 58.

Ansicht der Deputation für die Geschäfte liegende Vortheil aber um einen Landtag früher erlangt wird, noch anrathen zu müssen,

die Kammer möge beschließen, daß diese Einrichtung schon für den nächsten Landtag in Kraft treten solle,

und behält sich deshalb, in Betracht, daß bei der Wahl der Secretaire die Landtagsordnung noch nicht berathen, ja der gegenwärtige Bericht darüber den einzelnen Kammermitgliedern kaum bekannt sein wird, zu der geeigneten Zeit einen besondern Antrag einzubringen, vor; wobei nur noch bemerkt wird, daß die Herren Regierungscommissarien gegen keinen der hier gemachten Vorschläge etwas einzuwenden gehabt haben.

Referent Abg. Todt: Der geehrten Kammer ist bekannt, daß bereits einmal über diesen Punkt Beschluß gefaßt worden ist, jedoch nur in so weit, als der Vorschlag für diesen Landtag provisorische Annahme finden sollte. Gegenwärtig wird noch darüber Beschluß zu fassen sein, ob das, was die Deputation vorgeschlagen hat, auch definitiv angenommen werden soll.

Königl. Commissar D. Günther: Es ist keineswegs die Absicht der Regierung, dem Wunsche der Kammern entgegenzutreten, vier Secretaire zu wählen, wenn das Bedürfnis sich zeigt. Es bleibt aber dahingestellt, ob ein solches Bedürfnis selbst bei der zweiten Kammer jederzeit dürfte gefühlt werden, namentlich auch, ob in der ersten Kammer für nöthig erachtet werden sollte, mehr als zwei Secretaire zu haben, worauf bereits der Deputationsbericht hinweist. Es scheint daher rathbarer, diese Disposition facultativ zu treffen, und den Eingang des Paragraphen so zu stellen: „Jede Kammer wählt zu Anfange eines Landtags auf die Dauer desselben zwei bis vier Secretaire aus ihrer Mitte“ u. s. w. Dann würde nur noch im Zusatze zu sagen sein: „Zum Directorium gehören, wenn mehr als zwei Secretaire gewählt sind, lediglich diejenigen beiden, welche der Wahl nach die ersten sind, die beiden andern dagegen nur“ u. s. w.

Referent Abg. Todt: Ich meinstheils hätte zwar an sich gegen den Vorschlag des Herrn Regierungscommissars nichts einzuwenden, da, hat die Kammer es für zweckmäßig erachtet, daß für den gegenwärtigen Landtag vier Secretaire ernannt werden, vorauszusetzen ist, daß sie bei diesem Brauche auch fernerhin beharren werde. Allein wenn dieser Vorschlag angenommen würde, müßten auch bei spätern Paragraphen kleine Abänderungen getroffen werden, was vielleicht nicht so gleich möglich sein wird. Ich beziehe mich hierbei zunächst auf die §§. 27 und 28, wo von der Deputation Vorschläge gemacht worden sind, die, wenn der Ansicht des Herrn Regierungscommissars beigestimmt und die Wahl von vier Secretairen nur als facultativ aufgestellt werden sollte, allerdings einer Modification würden unterworfen werden müssen. In der Sache selbst erkenne ich, wie schon erwähnt, keine großen Bedenken, nur müßte, wie gesagt, jedenfalls bei den folgenden Paragraphen eine Abänderung eintreten.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Der geehrte Referent hat mich bereits einer wesentlichen Entgegnung überhoben.

3